

**Absender
AfD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0031/2022

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 22.02.2022**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der AfD-Fraktion vom 20.01.2022 (eingegangen am
20.01.2022) „Corona-Bußgelder zur Förderung des Kinder- und
Jugendsports“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 20.01.2022 (eingegangen am 20.01.2022) beantragt die AfD-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Bergisch Gladbach richtet einen einmaligen Fonds zur Förderung von Kinder- und Jugendsportvereinsabteilungen ein. Dieser speist sich aus den städtischen Bußgeld-Einnahmen im Jahr 2021 durch Verstoß gegen die Corona-Schutzverordnung. Es werden Kriterien für in Bergisch Gladbach ansässige Sportvereine formuliert, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren sich um Gelder des Förderfonds beworben werden kann.“

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Nach § 11 Abs. 2 ZuO berät der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur und Sport vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 ZuO berät der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften über Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen. Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache auch zur Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen (§ 1 Abs. 1 ZuO).

Der Rat wird um Abgabe einer Einschätzung gebeten, in welchem Umfang sich die Verwaltung mit dem Inhalt des Antrages für die fachliche Beratung im ABKS und AFBL vor einer abschließenden Entscheidung im Rat befassen soll.